

ANTRAG AUF PRESSEAKKREDITIERUNG UND DREHGENEHMIGUNG

81. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Buchenwald

1. Angaben zur Person und Redaktion

- Vor- und Nachname: _____
- Medium / Redaktion / Agentur: _____
- Funktion (z.B. Redakteur, Kameramann, Fotograf): _____
- Adresse: _____
- Telefon / Mobil: _____
- E-Mail: _____
- Nummer des Presseausweises (bitte in Kopie beifügen): _____

2. Geplantes Aufnahmematerial und technische Ausstattung

- Textberichterstattung (ohne Aufnahmegeräte)
- Fotoaufnahmen (Equipment: _____)
- Film-/TV-Aufnahmen (Equipment: _____)
- Ton-/Hörfunkaufnahmen (Equipment: _____)
- Teamgröße (Anzahl der Personen): _____

3. Art der Nutzung Die Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung für folgende Medienzonen:

- Medienzone 1:** ehemaliger Appellplatz (13:30 Uhr)
- Medienzone 2:** Begleitung Stationen-Rundgang (12 Uhr)

4. Verbindliche Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe die untenstehenden Akkreditierungs- und Drehbedingungen für die Gedenkveranstaltung gelesen, verstanden und erkenne diese als verbindliche Grundlage für meine Teilnahme und Berichterstattung vor Ort an.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

AKKREDITIERUNGS- UND DREHBEDINGUNGEN (VERANSTALTUNGSAUFLAGEN)

§ 1 Präambel und Geltungsbereich

Aufgrund des herausragenden öffentlichen Interesses an den Gedenkveranstaltungen zum 81. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Buchenwald, der Anwesenheit von Opfern des Nationalsozialismus und ihrer Angehörigen sowie hochrangiger Staatsgäste unterliegt die Veranstaltung einem erweiterten, zwingenden Sicherheits- und Logistikkonzept. Um die Würde des historischen Ortes zu wahren, den ungestörten Ablauf der Zeremonien zu sichern und die vollumfängliche Sicherheit sowie reibungslose Flucht- und Rettungswege für alle Anwesenden zu gewährleisten, erfolgt die Zulassung von Medienvertreter:innen ausnahmslos auf Basis dieser Bedingungen.

§ 2 Legitimation und Zugang

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Die Akkreditierung wird nur an Personen vergeben, die ihre hauptberufliche journalistische Tätigkeit (beispielsweise durch den bundeseinheitlichen Presseausweis) nachweisen können. Die ausgegebene Akkreditierung ist personengebunden, nicht übertragbar und während der gesamten Veranstaltung sichtbar am Körper zu tragen.

§ 3 Räumliche Beschränkungen der Dreh- und Fotogenehmigung

1. Mit der Erteilung der Akkreditierung erhalten Medienvertreter:innen den privilegierten Zugang zu den eigens für die Presse eingerichteten und ausgewiesenen Medienzonen.
2. Zur Wahrung der Veranstaltungssicherheit und zur Verhinderung von Überfüllungen ist der Aufbau von Stativen sowie der Einsatz von professionellem Film-, Bild- und Ton-Equipment (ENG-Kameras, Richtmikrofone, Ausleuchtung etc.) **räumlich strikt auf diese ausgewiesenen Medienzonen beschränkt**. Ein Verlassen dieser Zonen mit professionellem Aufnahmeequipment ist untersagt.
3. **Explizites Verbot für Logistik- und Peripheriebereiche:** Auf den Besucherparkplätzen, an den Sicherheitskontrollstellen, auf den logistischen Zuwegungen sowie in den Ankunfts- und Abfahrtsbereichen des Geländes ist das professionelle Filmen, Fotografieren sowie die Durchführung fester Interviews **nicht** gestattet. Diese Bereiche dienen am Veranstaltungstag ausschließlich als kritische Infrastruktur für Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und den sicheren Zu- und Abfluss der Gäste. Sie müssen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zwingend von medienbedingten Personenansammlungen und Ausrüstungshindernissen freigehalten werden.

§ 4 Verhaltensregeln und Wahrung der Würde des Ortes

1. Die allgemeine Hausordnung der Gedenkstätte Buchenwald bleibt in vollem Umfang gültig.
2. Bei allen Aufnahmen ist darauf zu achten, dass Störungen des Gedenkens und des allgemeinen Besucherbetriebes vermieden werden. Das Rauchen auf dem Gelände des ehemaligen Häftlingslagers ist strengstens untersagt.
3. Auf dem Lagergelände sowie in den historischen Anlagen und Räumen sind keinerlei bauliche oder gestalterische Veränderungen gestattet.

§ 5 Weisungsrecht und Sanktionen bei Zuwiderhandlung

1. Den Anweisungen der Beauftragten der Gedenkstätte, der Security sowie der eingesetzten Polizeikräfte ist zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Gedenkstätte behält sich bei Verstößen gegen diese Auflagen (insbesondere bei Verlassen der zugewiesenen Medienzonen mit Equipment) vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.
3. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Akkreditierung und Drehgenehmigung mit sofortiger Wirkung entzogen, ein Platzverweis erteilt und der sofortige Ausschluss von der Veranstaltung angeordnet werden.